

Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Herr Ctrnact (Tel. 02641/975-139)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/006/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	12.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Wahl des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Werkausschuss des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement des Landkreises Ahrweiler als:

a) stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |
| 4. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 5. _____ |
| 6. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 7. _____ |
| 8. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 9. _____ |
| 10. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 11. _____ |

12. _____

12. _____

13. _____

13. _____

14. _____

14. _____

b) hinzutretende Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter

1. Claudia Göbel

1. Anita Mayer

2. Sylvia Schäfer

2. Werner Mayer

3. Heinz-Jürgen Münch

3. Boris Ulmann

4. Christine Schmitz

4. Astrid Menzen

5. Burkhard Müller

5. Volkmar Bondorf

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

a) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter

Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 86 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) ist für jeden Eigenbetrieb ein Werkausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für das Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen (§ 3 Absatz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung - EigAnVO).

Gemäß § 5 Absatz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement des Landkreises Ahrweiler in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der aktuellen Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Werkausschuss, dem entsprechend der Mitgliederzahl des Kreis- und Umweltausschusses 14 stimmberechtigte Mitglieder angehören sollen. Für jedes Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlzeit der stimmberechtigten Mitglieder orientiert sich an der Wahlperiode des Kreistages.

Bei Anwendung des Sainte-Laguë / Schepers-Verfahrens würde sich die Verteilung der 14 Sitze auf die einzelnen Fraktionen unter Zugrundelegung des Stärkeverhältnisses im Kreistag jeweils wie folgt darstellen:

CDU = 5 Sitze; FWG = 2 Sitze; SPD = 2 Sitze; Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze;
AfD = 2 Sitze; FDP = 1 Sitz

Hinsichtlich des Wahlverfahrens wird auf die Ausführungen zur Wahl des Kreis- und Umweltausschusses verwiesen.

b) Wahl der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter

Weiterhin müssen nach § 90 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl des Gremiums Vertreter der Beschäftigten hinzutreten. Sie haben beratende Stimme. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass der Anteil der Beschäftigten höher ist, er muss jedoch weniger als die Hälfte betragen. Derzeit enthält die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler eine solche Regelung nicht. Demzufolge müssen fünf hinzutretende Beschäftigtenvertreter sowie fünf Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahlzeit der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter entspricht der Wahlzeit der stimmberechtigten Mitglieder des Werkausschusses.

Gemäß § 90 Abs. 3 LPersVG müssen mindestens zwei Drittel der zu wählenden Beschäftigtenvertreter in der Einrichtung selbst beschäftigt sein. Bei einer Wahl von insgesamt fünf Beschäftigtenvertretern müssen also vier Personen bei dem Eigenbetrieb tätig sein. Eine Person kann in anderer Funktion in der Verwaltung, z.B. im Personalrat, beschäftigt sein.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten obliegt ausschließlich dem Personalrat (§ 90 Abs. 2 LPersVG). Da im Eigenbetrieb Schul-

und Gebäudemanagement selbst keine eigene Personalvertretung besteht, ist der Personalrat der Kreisverwaltung Ahrweiler vorschlagsberechtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, insgesamt fünf Vertreter der Beschäftigten sowie weitere fünf Stellvertreter aus der Vorschlagsliste des Personalrates zu wählen. Bei der Wahl ist der Kreistag nicht an die Reihenfolge der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gebunden. Dem Personalrat erscheint es jedoch von Bedeutung, dass ein neutrales Personalratsmitglied wie vorgeschlagen gewählt wird. Zudem seien die übrigen Beschäftigtenvertreter in der angegebenen Reihenfolge von den Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt worden.

Die Wahl der zum Werkausschuss hinzutretenden fünf Beschäftigtenvertreter sowie deren Stellvertreter richtet sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 33 LKO; d.h. die Wahlen finden grundsätzlich als Einzelwahl statt. Es sind allerdings auch verbundene Einzelwahlen möglich.

Die Vorschlagsliste des Personalrates ist bereits unter Punkt b) des Beschlussvorschlages aufgeführt.

Cornelia Weigand
Landrätin